

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt,
vertreten durch ihre Präsidentin, Prof. Dr. Birgitta Wolff
(nachfolgend: Goethe-Universität)

und

der Claus-von-Stauffenberg-Schule
Mainzer Straße 16, 63110 Rodgau
vertreten durch ihre Schulleiterin, Dagmar Emmerich
(nachfolgend: „Schule“)

Präambel

Die Goethe-Universität ist bestrebt, interessierte und geeignete Schulabsolvent(inn)en für ein Studium zu gewinnen, Schülerinnen und Schüler im Studien- und Berufswahlprozess zu fördern, Schulen bei der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu unterstützen, von den Kenntnissen erfahrener Expert(inn)en zu profitieren, sich neue Partner für Schul-, Unterrichts- und fachwissenschaftliche Forschung zu erschließen und mit ihnen in einen Dialog zu treten, um den Übergang von der Schule in die Hochschule so gut wie möglich zu gestalten.

Die Berufsorientierung ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, sich altersgerecht und langfristig, zielgerichtet und realitätsbezogen mit den Strukturen, Entwicklungstendenzen und Anforderungen der Berufswelt auseinanderzusetzen. Ziel ist es, eigenverantwortlich auf der Grundlage der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen eine tragfähige berufliche Entscheidung treffen zu können.

Dazu ist es notwendig eine Verzahnung von Theorie und Praxis zu erreichen. Dies geschieht an der Claus-von-Stauffenberg-Schule in Rodgau auf verschiedenen Ebenen und soll durch das Partnerschaftsprogramm mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität durch einen kontinuierlichen

Ausbau der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung ergänzt werden.
Die Claus-von-Stauffenberg-Schule möchte nachhaltig die vielfältigen Angebote der Goethe-Universität im Rahmen des Programms nutzen.

§ 1 Orientierung bei der Studien- und Berufswahl

- (1) Die Schule verpflichtet sich, einen strukturierten Studien- und Berufswahlunterricht in der Oberstufe anzubieten, der dem neuen Erlass zur Ausgestaltung der Studien- und Berufsorientierung in Hessen entspricht und sich an den Kriterien der hessenweiten OloV-Strategie orientiert. Dabei ist die Bereitschaft zur Teilnahme am Zertifizierungsprogramm im Rahmen des OloV-Gütesiegels wünschenswert. Dieser Berufswahlunterricht kann z. B. im Rahmen des „Politik- und Wirtschaft“-Unterrichts oder in einer Projektwoche durch die Lehrkräfte der Schule umgesetzt werden.
- (2) Die Schule ermöglicht ihren Schüler(inne)n die Teilnahme an studienorientierenden Veranstaltungen der Goethe-Universität. Ein Katalog an möglichen Veranstaltungen wird der Schule in Form der Broschüre „Uni-Events“ jedes Jahr zur Verfügung gestellt. Die genaue Ausgestaltung dieses Punktes obliegt den Partnerschaftsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 4.
- (3) Die Goethe-Universität bietet jedes Jahr eine ausreichende Auswahl an Orientierungsveranstaltungen für Schüler/innen an, um allen Schüler(inne)n ein entsprechendes Angebot machen zu können. Die Goethe-Universität behält sich vor, bei Kapazitätsengpässen in einer bestimmten Veranstaltung Schüler(inne)n und Schulen alternative Veranstaltungsangebote zu machen.
- (4) Die Goethe-Universität bietet in jedem Semester ein Schülerstudium für Schülerinnen und Schüler in den Geistes- und Naturwissenschaften an und wird bei der Platzvergabe Empfehlungen der Schule in den Auswahlprozess mit einbeziehen. Die Schule ermöglicht einzelnen Schüler(inne)n, die das nötige Potential haben, eine Teilnahme an einem Schülerstudium an der Goethe-Universität.
- (5) Die Goethe-Universität bietet der Schule Unterstützung bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Studien- und Berufswahlunterrichts bzw. -curriculums an. Sie stellt ein fertiges Curriculum zur Verfügung, das von der Schule genutzt oder modifiziert werden kann. Dieses dient nur der internen Verwendung zur Unterrichtsplanung und -durchführung an der Partnerschule. Die Weitergabe der Materialien an Dritte sowie die Veröffentlichung und Verbreitung (z. B. auf Homepages) sind nicht gestattet.

§ 2 Kooperation in der Lehrerbildung

- (1) Die Schule erklärt sich bereit, in jedem Jahr eine den Betreuungskapazitäten der Schule entsprechende Anzahl an Lehramtsstudierenden der Goethe-Universität aufzunehmen, die im Rahmen ihres Studiums das Praxissemester oder die Schulpraktischen Studien absolvieren müssen. Absprachen hierzu werden vom Büro für Schulpraktische Studien der Goethe-Universität und der Schulleitung getroffen.
- (2) Die Schule erklärt sich bereit, einer begrenzten Anzahl von Lehramtsstudierenden, die das Zertifikat „Studien- und Berufswahlunterricht“ erwerben, die Möglichkeit zu geben, eine entsprechende Unterrichtseinheit mit Schüler(inne)n umzusetzen. Diese Einheit kann (z. B. an einem Projekttag) in den Studien- und Berufswahlunterricht der Schule integriert werden und Teile davon ersetzen.
- (3) Die Goethe-Lehrerakademie (GLA) informiert die Schule regelmäßig über alle angebotenen Fortbildungen und macht kostengünstige Angebote für die Teilnahme von Lehrkräften.
- (4) Die Goethe-Universität entwickelt ein Fortbildungsangebot für Lehrkräfte zum Thema „Studien- und Berufswahlunterricht in der gymnasialen Oberstufe“. Als Entwicklungspartner erhalten die Schulen einen kostenfreien Zugang zur Testversion dieser Fortbildungseinheit.

§ 3 Kooperation in der Forschung

- (1) Als Ort der Praxis mit vielen erfahrenen Experten ist die Schule ein besonders interessanter Ort für Schul- und Unterrichtsforschung. Die Schule erklärt sich bereit, sich grundsätzlich für entsprechende Forschungsprojekte der Goethe-Universität zu öffnen und diese aktiv zu unterstützen, soweit das möglich ist. Vor jedem Projekt ist eine konkrete Absprache zu treffen. Die Schule kann ein Projekt ablehnen, wenn die Umsetzung mit dem Schulalltag nicht vereinbar ist.
- (2) Die Goethe-Universität und die Schule fördern grundsätzlich bildungswissenschaftliche sowie fachwissenschaftliche Forschung und sind grundsätzlich offen für eine Zusammenarbeit. Jede Zusammenarbeit in diesem Bereich ist gesondert zu vereinbaren.

§ 4 Partnerschule und Partnerschaftsbeauftragte

- (1) Die Schule ist berechtigt, sich „**Partnerschule der Goethe-Universität Frankfurt**“ zu nennen und für die Dauer der Vereinbarung sowie im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung

das Logo der Goethe-Universität (gemäß Registernr. des Deutschen Patent- und Markenamtes: 302013013002) zu verwenden.

(2) Die Schule räumt der Goethe-Universität das Recht ein, den Titel „**Partner der Claus-von-Stauffenberg-Schule**“ zu tragen und ihr Logo zu nutzen.

(3) Die Goethe-Universität und die Schule werden die Partnerschaft öffentlichkeitswirksam kommunizieren, sich gegenseitig dabei unterstützen Veranstaltungen bekannt zu machen und an die jeweils interne Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehören die gegenseitige Verlinkung und Vernetzung der Internetauftritte beider Partner miteinander sowie das Aushängen von Plakaten / Postern und das Auslegen von Flyern in bestimmten dafür vorgesehen Bereichen.

(4) Zur Koordination der im Rahmen dieser Vereinbarung anvisierten Projekte benennen die Parteien jeweils eine/n Partnerschaftsbeauftragte/n. Die Partnerschaftsbeauftragten treffen sich regelmäßig, um abgeschlossene Aktivitäten auszuwerten und neue Projekte zu besprechen.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Für alle Beschäftigten der Goethe-Universität und der Schule sind die Tätigkeiten auf Grundlage dieser Kooperation Teil ihrer Dienstaufgaben. Für Schüler/innen und Studierende gelten die allgemeinen gesetzlichen Versicherungsregelungen sowie, sofern anwendbar, die Satzungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften der Goethe-Universität.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

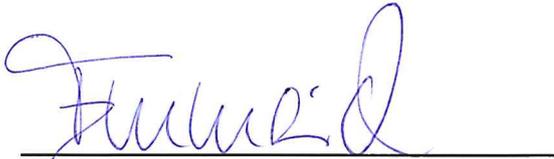
(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

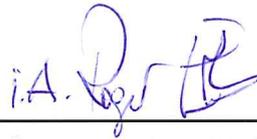
Frankfurt am Main, den 25.10.2018

Für die Schule



Dagmar Emmerich
Schulleiterin

Für die Goethe-Universität



Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Goethe-Universität